

BGer 1B_286/2014 vom 4. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_286_2014

FR: TF 1B_286/2014 du 4 décembre 2014

IT: TF 1B_286/2014 del 4 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die drei Beschwerden betreffen weitgehend den gleichen Sachverhalt und stimmen teilweise - wie auch die Vernehmlassungen des Kantonsgerichtspräsidenten - wörtlich überein. Es rechtfertigt sich, die Verfahren zu vereinigen.

E. 2

Angefochten sind Entscheide einer letzten kantonalen Instanz in Strafsachen, gegen die die Beschwerde zulässig ist (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 BGG). Sie schliessen die von den Beschwerdeführern angehobenen Rechtsmittelverfahren nicht ab, sind mithin Zwischenentscheide. Sie sind nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG anfechtbar, da die Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskostensicherheit unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (BGE 128 V 199 E. 2b; 140 III 65 nicht publ. E. 1; 4A_226/2014 vom 6. August 2014 E. 1.1; 4A_26/2013 vom 5. September 2013 E. 1.1) Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerden einzutreten ist.

E. 3

Nach Art. 383 StPO kann der Kantonsgerichtspräsident der Privatklägerschaft, die nicht unentgeltlich prozessiert (Art. 136 StPO), unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall eine Sicherheit für Kosten und Entschädigungen auferlegen.

Der Gesetzgeber hat keine Kriterien für die Erhebung von Sicherheitsleistungen aufgestellt. Es steht damit im Ermessen der Verfahrensleitung, das Eintreten auf das Rechtsmittel von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine besondere Begründung benötigt die Kautionsverfügung in der Regel nicht (Urteil 6B_814/2013 vom 28. November 2013 E. 2.2.3), jedenfalls wenn die Höhe der Sicherheitsleistung den konkreten Verhältnissen des Falles angemessen und massvoll ist. Das ist vorliegend der Fall, die vom Kantonsgericht für das Einreichen von Berufungen angesetzten Fr. 500.-- bzw. 1'200.-- erscheinen im zur Debatte stehenden, aufwendigen Wirtschaftsstraffall keineswegs übersetzt, auch wenn sie offenbar von allen Privatklägern eingeholt werden sollen (dazu auch unten E. 8). Die Beschwerdeführer beanstanden die Höhe der Kautionsleistung denn auch gar nicht, sondern machen im Gegenteil geltend, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse seien solide, sodass das Einholen einer Sicherheitsleistung unnötig sei. Dies zu beurteilen lag indessen im pflichtgemässen Ermessen des Kantonsgerichtspräsidenten, und es ist nicht zu beanstanden, dass er angesichts der vielen Privatkläger schematisch von allen eine Kautionsleistung einholte, ohne die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit jedes Einzelnen konkret abzuklären. Ein solcher Aufwand würde zudem das Verfahren weiter in die Länge ziehen, was keineswegs im Sinn der Beschwerdeführer läge, die den Schwyzer Strafbehörden ja auch

Rechtsverzögerung vorwerfen. Die Rüge ist unbegründet, und der Kantonsgerichtspräsident hat nach dem eingangs erwähnten Urteil des Bundesgerichts auch den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör nicht verletzt, indem er die Kautionsverfügungen nicht näher begründete.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt im Verfahren Nr. 1B_286/2014, der Kantonsgerichtspräsident habe das Legalitätsprinzip von Art. 5 Abs. 1 BV verletzt. Sie habe in ihrer Beschwerde vom 22. April 2014 u.a. gerügt, dass das Strafgericht seine Strafurteile nicht eingeschrieben, zugestellt habe. Statt die Beschwerde gutzuheissen, sei der Kantonsgerichtspräsident darauf nicht eingetreten, habe eine Kautionsverfügung erlassen und offensichtlich das Strafgericht angewiesen, seine Urteile nochmals eingeschrieben zuzustellen, was dieses dann am 17. Juni 2014 getan habe. Für eine solche rechtsstaatlich problematische Kontaktaufnahme des Kantonsgerichtspräsidenten mit dem Strafgericht bestehe keine gesetzliche Grundlage.

Der Kantonsgerichtspräsident hat das Strafgericht nach eigener Darstellung in der Vernehmlassung (S. 2) darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Strafurteile per A-Post unzulässig ist (vgl. Art. 85 Abs. 2 StPO). Er ist Präsident des Berufungsgerichts, das zu entscheiden hat, ob eine Berufung rechtzeitig angemeldet und erklärt wurde (Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO), und welches dementsprechend die Zustellungsdaten sicher feststellen können muss. Es ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden, dass er das Strafgericht auf dessen Zustellungsfehler hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben hat, sie zu korrigieren, um so eine geordnete Fortführung des Rechtsmittelverfahrens zu gewährleisten. Das lag klarerweise im objektiven Interesse der Parteien, es ist schlechterdings nicht ersichtlich, wie der Beschwerdeführerin ein Rechtsnachteil erwachsen sein könnte: mit der Wiederholung der Zustellung hat sie erreicht, was sie beantragt hatte. Inwiefern dieses Vorgehen mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar wäre, wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht näher dargelegt. Die Rüge ist unbegründet.

E. 5

Die Beschwerdeführerin wirft dem Kantonsgerichtspräsidenten im Verfahren Nr. 1B_286/2014 Rechtsverweigerung vor. Sie habe in ihrem fälschlicherweise als "Beschwerde" bezeichneten Rechtsmittel, bei dem es sich in Wirklichkeit um eine Berufung handle, die ungenügende Begründung aller drei Strafurteile gerügt. Der Kantonsgerichtspräsident sei in seiner Verfügung vom 17. Juni 2014 davon ausgegangen, diese Rüge beziehe sich nur auf das Urteil E._____. Diese unzulässige Beschränkung stelle eine Rechtsverweigerung dar.

Der Kantonsgerichtspräsident führt dazu in der Vernehmlassung (S. 2) aus, dass die Eingabe effektiv nur im Fall E._____ erfasst worden sei, weil das Strafgericht einzig in diesem Fall eine nach Art. 82 Abs. 3 StPO eingeschränkte Begründung verfasst habe. Falls die Beschwerdeführerin indessen auch die Begründungsdichte der beiden anderen Urteile beanstanden wolle, könne sie dies der Berufungsinstanz schriftlich mitteilen, damit eine entsprechende Ausdehnung des Verfahrens vorgenommen werden könne.

Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, hat die Berufungsinstanz die Rüge keineswegs abschliessend auf das Verfahren E._____ beschränkt, von einer Rechtsverweigerung kann daher jedenfalls zurzeit keine Rede sein.

E. 6

Die Beschwerdeführer werfen dem Kantonsgerichtspräsidenten in allen drei Verfahren Rechtsverzögerung vor, weil er auf ihre Beschwerde vom 22. April 2014 bzw. ihre Berufungserklärungen vom 7. und 8. Mai 2014 erst am 17. bzw. am 30. Juni 2014 mit dem Erlass von Kautionsverfügungen reagiert habe.

Die Bearbeitung der Berufungsverfahren ist allein schon wegen der vielen Beteiligten und der fehlerhaften Zustellung der Strafurteile durch das Strafgericht recht aufwendig. Dazu kommt, dass die Laienbeschwerde der Beschwerdeführerin (Verfahren 1B_286/2014), die als Berufung entgegen genommen wurde, interpretationsbedürftig war und auch die Kenntnisnahme der immerhin 26 bzw. 30 Seiten starken Berufungserklärungen (Verfahren 1B_287/2014 und 288/2014) einen nicht unerheblichen Aufwand erforderte. Unter diesen Umständen ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Kantonsgerichtspräsident rund zwei Monate beanspruchte, bis er am 17. bzw. 30. Juni 2014 die entsprechenden Kautionsverfügungen erliess. Die Rechtsverzögerungsbeschwerden sind unbegründet.

E. 7

Die Beschwerdeführerin wirft dem Kantonsgerichtspräsidenten im Verfahren Nr. 1B_287/2014 Rechtsverweigerung vor. Ihre Berufungserklärung vom 7. Mai 2014 habe sich gegen alle drei Strafurteile gerichtet. Am 30. Juni 2014 habe der Kantonsgerichtspräsident denn auch erläutert, er werde den Eintritt auf die Berufungserklärungen gegen die drei Urteile von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Kautionsverfügung vom gleichen Tag beziehe sich indessen ausschliesslich auf das Urteil C._____, woraus sich ergebe, dass der Kantonsgerichtspräsident die Berufung in Bezug auf die beiden anderen Urteile stillschweigend nicht behandle.

Der Kantonsgerichtspräsident hat in seiner Vernehmlassung dargelegt, dass sich die Kautionsverfügung auf alle drei Berufungsverfahren bezieht, dass aber - anders als in der Grundverfügung - versehentlich nur das Urteil C._____ erwähnt wird. Nach dieser Erklärung des Kantonsgerichtspräsidenten, auf die er zu behaften ist, bezieht sich die Kautionsverfügung somit auf alle drei Verfahren. Es liegt dementsprechend keine Rechtsverweigerung vor, die Rüge ist unbegründet.

E. 8.1

In den Verfahren 1B_287/2014 und 1B_288/2014 rügen die Beschwerdeführer die Verletzung des Äquivalenzprinzips; in Anbetracht der Anzahl der Privatkläger würden die vom Kantonsgerichtspräsidenten verlangten Kostenvorschüsse insgesamt mindestens Fr. 120'000.-- erreichen.

Nach der Einschätzung des Kantonsgerichtspräsidenten würde das Kostendepot Fr. 92'400.-- erreichen, vorausgesetzt, dass alle Berufungsführer die verlangte Sicherheit leisten würden. Das reiche nicht aus, um die voraussichtlichen Kosten der Berufungsverfahren zu decken. Effektiv eingegangen seien bisher Kostenvorschüsse im Gesamtbetrag von Fr. 4'210.--. Eine Erhöhung der Vorschüsse sei aber nicht vorgesehen, auch wenn viele Privatkläger aus dem Verfahren ausscheiden würden.

E. 8.2

Die Höhe von Gebühren wird durch das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip begrenzt. Nach dem ersteren sollen die Gesamteingänge den Gesamtaufwand des

betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen. Das Äquivalenzprinzip verlangt in Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes insbesondere, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss (BGE 135 I 130 E. 2; 132 II 47 E. 41 S. 55 f.; im Speziellen für Gerichtsgebühren: BGE 120 Ia 171 E. 2a S. 174; Urteil 4P.315/2006 vom 22. Mai 2007 E. 2.2.2).

E. 8.3

Die Beschwerdeführer sind nur legitimiert, die von ihnen selber verlangten Kostenvorschüsse zu beanstanden. Diese sind mit Fr. 1'200.-- massvoll ausgefallen und stehen in einem vernünftigen Verhältnis zu den zu erwartenden hohen Verfahrenskosten. Abgesehen davon steht keineswegs fest, ob die eingehenden Sicherheitsleistungen schlussendlich Fr. 90'000.-- bis Fr. 120'000.-- erreichen werden. Ob dadurch die Kosten der drei Berufungsverfahren vollumfänglich gedeckt wären, steht keineswegs fest. Selbst wenn aber die Sicherheitsleistungen die Verfahrenskosten (erheblich) übersteigen würden, wären das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip nicht ohne weiteres verletzt, da die überschüssigen Sicherheitsleistungen zurückbezahlt werden müssten.

E. 9

Damit sind die drei Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.